

Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 "Jakobistraße" (2. Änderung)

(rechtskr. xx.xx.2011)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1.1 Die Mindestgröße der Baugrundstücke muss

bei Einzelhausbebauung 550 m² bei Doppelhausbebauung 350 m²

betragen.

- 1.2 Die Erdgeschossfußböden von Gebäuden dürfen die Höhe von 0,50 m über Straßenkrone nicht überschreiten. Ausnahmen sind bei unzureichender Vorflut der Kellersohle zur öffentlichen Kanalisation bis zu + 0,20 m zulässig.
- 1.3 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, sowie im seitlichen Grenzabstand mit einem Mindestabstand von 3 Metern zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Nebenanlagen sind zwischen der Baugrenze und der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zulässig.

2. Hinweise

- 2.1 Gestrichelt eingetragene Grundstücksaufteilungen und Baukörper sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 2.2 Das Gebiet befindet sich im kampfmittelgefährdeten Bereich. Eine Überprüfung durch den Kampfmittelräumdienst ist für jede einzelne Baumaßnahme durchzuführen.
- 2.3 Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG dürfen Gehölze nur außerhalb der Brutzeit (01.03. 30.09.) entfernt werden.

3. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften nach § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

- 3.1 Die Außenwandflächen neu zu errichtender Gebäude sind mit Vormauerziegeln zu verblenden. Es ist zulässig, bis zu 10 % der gesamten Außenwandflächen mit anderen Materialien zu gestalten.
- 3.2 Garagen sind nur in massiver Bauweise und im Bauwich nur mit Flachdach zulässig. Die Außenwandflächen der Garagen haben sich in der Farbe den zugehörigen Wohnhäusern anzugleichen.
- 3.3 Die im Bebauungsplan eingetragenen Firstrichtungen sind als Hauptfirstrichtungen vorgeschrieben. Ausnahmsweise können neben der festgesetzten Hauptfirstrichtung bei abgewinkelten Baukörpern auch Nebenfirstrichtungen zugelassen werden.
- 3.4 Im Bebauungsplan ist die für das jeweilige Gebiet zulässige Dachneigung eingetragen. Ausnahmen von dieser Festsetzung sind insoweit zulässig, als bei eingeschossigen Anbauten bis zu 40 m² Grundfläche Flachdächer gestattet werden können.
- 3.5 Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m über Oberkante Decke zulässig.
- 3.6 In den Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze sind Einfriedigungen nicht gestattet.